OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702789/6/KHa/NIS

Datum:
Linz, 22. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der B V S, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Dezember 2023, GZ: BHVB/923170081182/23, wegen Übertretungen des Versammlungsgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Dezember 2023, GZ: BHVB/923170081182/23, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen Übertretung des § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz (VersG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage 20 Stunden) und wegen Übertretung des § 81 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) verhängt.

Dazu führt die belangte Behörde spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 04.09.2023, 08:18 Uhr 04.09.2023, 08:30 Uhr
Ort: 4600 Untereisenfeld, Hans-Sachs-Straße 57, Schutzweg nächst Hans-Sachs-Str. 57 – Kreuzung mit der B137

Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Letzte Generation' Klimaschutz es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 08:18 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, da Sie bis zumindest 08:30 Uhr am Versammlungsort verblieben sind.

2. Datum/Zeit: 04.09.2023, 08:18 Uhr 04.09.2023, 08:30 Uhr
Ort: 4600 Untereisenfeld, Hans-Sachs-Straße 57, Schutzweg nächst Hans-Sachs-Str. 57 – Kreuzung mit der B137

Sie haben durch das unten beschriebene Verhalten, welches geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung gestört, obwohl das Verhalten, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts, nicht gerechtfertigt war. Sie haben sich mit einer Hand an der Fahrbahn angeklebt. Im o.a. Zeitraum wurde der Verkehr blockiert. Mehrere Passanten sowie betroffene Autofahrer äußerten lautstark ihren Unmut über diese Aktion.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 14 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
2. § 81 Abs. 1 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018“

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, es sei aufgrund der Ausführungen des Meldungslegers der PI Wels-Pernau als erwiesen anzusehen, dass die Bf nach Auflösung der nach dem VersG nicht angezeigten Versammlung trotz Aufforderung den Versammlungsort nicht verlassen habe, sondern dort weiter verweilt sei. Dies widerspreche klar den Bestimmungen des VersG, weshalb die Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht als verwirklicht gelte.

Dadurch sei es zu einer massiven Verkehrsblockade gekommen, was einen großen Polizeieinsatz zur Folge gehabt habe. Weiters seien Verkehrsteilnehmer am Weiterkommen behindert worden und es hätten Verkehrsumleitungen eingerichtet werden müssen. Mehrere Passanten sowie betroffene Autofahrer hätten lautstark ihren Unmut über die Aktion geäußert. Eine öffentliche Ordnungsstörung im Sinne des § 81 Abs 1 SPG sei sohin als erwiesen anzunehmen.

Aufgrund der massiven Auswirkungen der Protestaktion könne nicht von einem geringen Verschulden ausgegangen werden, weshalb eine Ermahnung im Sinne des § 45 VStG nicht gerechtfertigt erscheine. Die festgesetzte Strafe sei schon allein aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Die Strafe sei tat- und schuldangemessen und erforderlich, um die Bf künftig von Straftaten gleicher schädlicher Neigung abzuhalten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 Beschwerde, in der sie zusammengefasst vorbringt, dass die Auflösung der Versammlung rechtswidrig gewesen sei und der friedliche, kurzfristig und geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest keine Störung der öffentlichen Ordnung im Sinne des Art 11 Abs 2 EMRK darstelle. Das Verhalten der Bf sei daher grundrechtlich gerechtfertigt. Weiters berufe sich die Bf auf einen rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand sowie auf eine irrige Annahme einer Notstandssituation. Zur Strafhöhe merkte die Bf an, dass österreichische Gerichte das Motiv der Versammlung, das Anliegen des Klimaschutzes, bereits mehrfach als erheblich strafmildernd gewertet hätten.

Die Bf stellt daher an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Anträge, gemäß § 44 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchzuführen, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einzustellen, in eventu das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einzustellen, in eventu die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß (außerordentlich) herabzusetzen.

I.3. Mit Schreiben vom 22. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Beschwerdeschrift sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2024, in der die Bf und die Zeugen ChefInsp. W P und Mag. G W einvernommen wurden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

Am Montag, 4. September 2023, blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivsten ab etwa 7:45 Uhr die Fahrspuren der B1 und der B137 auf deren Kreuzung in Wels, um auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen. Die Bf befand sich dabei auf dem Schutzweg der Blockadeörtlichkeit B1 in Fahrtrichtung Westen (Kreuzung mit der B137). Es kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Versammlung für aufgelöst erklärt worden ist.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus dem Akt der belangten Behörde, dem Einsatzbericht vom 4. September 2023, GZ: PAD/23/01819778/001/VW, sowie aus den Aussagen der Bf und der beiden Zeugen im Rahmen der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2024.

III.2. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass die Versammlung vom Behördenleiter tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde, ergibt sich insbesonders aus dessen Aussage als Zeuge in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. April 2024. Der Zeugenaussage des Behördenleiters kann diesbezüglich lediglich entnommen werden, dass dieser ankündigte, die Versammlung werde aufgelöst, sofern die Protestteilnehmer den Versammlungsort nicht binnen fünf Minuten verlassen. Auch auf explizite Nachfrage erfolgte keine eindeutige Festlegung darauf, dass die Versammlung tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde. Im Ergebnis sind beim erkennenden Verwaltungsgericht erhebliche Zweifel dahingehend entstanden, dass die gegenständliche Versammlung vom Behördenleiter tatsächlich für aufgelöst erklärt wurde. Überdies fanden die Zweifel an der Auflösung der Versammlung auch durch das mitgeführte Gedächtnisprotokoll einer weiteren in der gegenständlichen Verhandlung anwesenden und wegen derselben Protestaktion bestraften Beschwerdeführerin Bestätigung.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 14 Abs 1 VersG, BGBl. Nr. 98/1953, sind alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist. Übertretungen des VersG sind nach § 19 VersG, BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 50/2012, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der

Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV.2. Gemäß § 81 Abs 1 SPG, BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. I Nr. 55/2018, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts.

IV.3. Für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs 1 VersG ist nach dessen eindeutigen Wortlaut erforderlich, dass die betreffende Versammlung für aufgelöst erklärt wurde.

IV.4. Gleiches gilt auch für den objektiven Tatbestand des § 81 Abs 1 SPG, da dieser nicht als erfüllt zu betrachten ist, wenn das vorgeworfene Verhalten insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt ist. Konkret blockierte die Bf mit mehreren anderen Klimaaktivsten am 4. September 2023 ab etwa 7:45 Uhr die Fahrspuren der B1 und der B137 auf deren Kreuzung in Wels, um auf die Gefahren des Klimawandels hinzuweisen. Diese Protestaktion ist als Versammlung im Sinne des VersG und des Art 11 EMRK zu qualifizieren. Auch im Zusammenhang mit der Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 81 Abs. 1 SPG wäre somit zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war (vgl. VfGH 03.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.03. 2004, 98/01/0213). Im gegenständlichen Sachverhalt konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass die Versammlung tatsächlich für aufgelöst erklärt worden ist.

IV.5. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten verbleiben (vgl statt vieler VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237). Da wie bereits dargelegt im konkreten Fall die für die Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 14 Abs 1 VersG als auch des § 81 Abs 1 SPG erforderliche rechtmäßige Auflösung der gegenständlichen Versammlung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte, greift der Grundsatz „in dubio pro reo“. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zu Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Da somit die im Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht nicht erwiesen

werden konnten, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV.6. Bei diesem Ergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich § 81 Abs 1 SPG für die Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG unzulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt werden durfte.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde sowie hinsichtlich § 14 Abs 1 VersG für die Bf unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas